

Auszug aus der ZDF-Satzung vom 02. April 1962 in der Fassung des Änderungsbeschlusses des Fernsehrates vom 12. Dezember 2025

§ 25

Beschwerdeordnung

- (1) Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, sind vom Intendanten/von der Intendantin oder den von ihm/ihr beauftragten Vertreterinnen/Vertretern innerhalb angemessener Zeit schriftlich oder in Textform zu beantworten.
- (2) Werden Programmbeschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird, unmittelbar und ausdrücklich an den Fernsehrat oder dessen Vorsitzende/n gerichtet, sind sie dem Intendanten/der Intendantin oder den von ihm/ihr beauftragten Vertreterinnen/Vertretern zur Stellungnahme gegenüber dem/der Beschwerdeführer/in zuzuleiten. Der/die Vorsitzende des Fernsehrates teilt dem/der Beschwerdeführer/in die Weiterleitung der Beschwerde an den Intendanten/die Intendantin oder den von ihm/ihr beauftragten Vertreterinnen/Vertretern mit und übersendet dem/der Beschwerdeführer/in die Beschwerdeordnung des ZDF.
- (3) Die Einleitung der Beschwerdeverfahren setzt kumulativ voraus, dass
 1. der Absender der Beschwerde sich klar identifiziert (Vor- und Nachname, Postanschrift).
 2. die Beschwerden über das elektronische Beschwerdeformular des Fernsehrates oder postalisch übermittelt wurden (Textform). Das Formular ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen.
 3. eine Bescheidung der Programmbeschwerde auf elektronischem Weg über die Angabe einer persönlichen E-Mail-Adresse unmittelbar an den/die Beschwerdeführer/in möglich ist. Eine elektronische Einlegung von Beschwerden über No-Reply-Adressen ist nicht zulässig.
 4. die Beschwerde einen Bezug zu einem bestimmten Bestandteil einer konkreten Sendung (mit Sendungstitel und -datum) oder eines konkreten Telemedienangebots (mit Internetadresse) enthält.
 5. eine bereits ausgestrahlte Sendung bzw. ein bereits veröffentlichtes Angebot betroffen ist.

6. ein Verstoß gegen konkrete, für das ZDF geltende Programmgrundsätze direkt oder indirekt vorgetragen wird und der vorgetragene Verstoß begründet wird.
 7. die Beschwerde nicht gegen die Verhaltensregeln für eine respektvolle und angemessene Kommunikation (Netiquette) auf der Webseite des Fernsehrates verstößt, insbesondere keinen Straftatbestand erfüllt bzw. keinen beleidigenden, erpresserischen oder nötigenden Charakter hat.
 8. der gerügte Verstoß einer bestimmten Sendung oder eines Angebots nicht bereits wesensgleich mit dem Gegenstand einer früheren Beschwerde zu ebendieser Sendung oder ebendiesem Angebot war, die der Fernsehrat zurückgewiesen hat.
 9. nicht erkennbar missbräuchlich das Instrument der Programmbeschwerde zur Verfolgung anderer Zwecke als der Feststellung der Verletzung von Programmgrundsätzen eingesetzt wird.
- (4) Die Beantwortung der Programmbeschwerde durch den Intendanten/die Intendantin soll innerhalb eines Monats nach Eingang der Beschwerde beim Intendanten/bei der Intendantin erfolgen. Der/die Intendant/in unterrichtet den/die Vorsitzende/n des Fernsehrates nach erfolgter Stellungnahme über deren Inhalt. Der/die Intendant/in informiert den/die Beschwerdeführer/in über die Unterrichtung des/der Vorsitzenden des Fernsehrates. Programmbeschwerden nach Absatz 2 Satz 1 müssen dem Fernsehrat oder dessen Vorsitzenden/Vorsitzender unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ausstrahlung der Sendung bzw. nach Herausnahme des Angebotes aus vom ZDF redaktionell verantworteten Online-Angeboten zugehen.
- (5) Ist der/die Beschwerdeführer/in mit der Antwort des Intendanten/der Intendantin nicht zufrieden und fordert er/sie innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens des Intendanten/der Intendantin eine Behandlung seiner/ihrer Beschwerde durch den Fernsehrat, so leitet der/die Vorsitzende des Fernsehrates diese an den zuständigen Programmausschuss des Fernsehrates als Beschwerdeausschuss weiter. Die Mitglieder des zuständigen Beschwerdeausschusses erhalten – soweit erforderlich – eine Stellungnahme des Intendanten/der Intendantin, in der er/sie sein/ihr Ausgangsschreiben erläutert. Das beanstandete Angebot steht ihnen zur Verfügung. Gegenstand der Prüfung sind etwaige Verstöße des beanstandeten Angebots gegen die Programmgrundsätze. Entscheidet der Ausschuss einstimmig, dass die Beschwerde keinen Anlass zur Beanstandung gibt, unterrichtet die/der Vorsitzende des Fernsehrates die/den Beschwerdeführer/in in Form einer begründeten Stellungnahme abschließend über dieses Ergebnis. Andernfalls legt der Beschwerdeausschuss nach Behandlung der Beschwerde das Ergebnis dem Fernsehrat in Form einer Beschlussempfehlung für die nächste Sitzung vor. Will der Fernsehrat von der Empfehlung des Beschwerdeausschusses abweichen, erfordert dies einen begründeten Beschluss. Er hat darüber hinaus die Möglichkeit, die Beschwerde in den Beschwerdeausschuss zurückzuverweisen.

- (6) Der Fernsehrat bzw. der zuständige Beschwerdeausschuss im Fall des Abs. 5 Satz 5 entscheidet durch Beschluss. Ihm stehen hierbei folgende Beschlussmöglichkeiten zur Verfügung:
- a) Feststellung eines Verstoßes gegen für das ZDF geltende Programmgrundsätze (Stattgabe der Beschwerde).
 - b) Zurückweisung der Beschwerde als unbegründet.
 - c) Erklärung der Beschwerde als erledigt, da dem Berechtigten Anliegen der Beschwerdeführerin/des Beschwerdeführers durch die Intendantin/den Intendanten abgeholfen wurde.
- (7) Der/die Beschwerdeführer/in ist nach erfolgter Behandlung seiner/ihrer Beschwerde durch den zuständigen Programmausschuss des Fernsehrates als Beschwerdeausschuss bzw. den Fernsehrat über den Ausgang des Verfahrens schriftlich oder in Textform zu unterrichten. Der Beschwerdeführer/dem Beschwerdeführer ist eine kurz gefasste Begründung zu übermitteln, die der Beschlussfassung zugrunde liegt.
- (8) Eingaben in größerer Zahl mit dem gleichen Anliegen (Mehrfachbeschwerden) sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu behandeln:
- a) Im Falle von Mehrfachbeschwerden ist eine der Beschwerden als Leitbeschwerde zu bestimmen. Die Entscheidung hierüber obliegt der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Fernsehrates.
 - b) Nicht als Leitbeschwerde behandelte Beschwerden sind gesondert zu erfassen und zahlenmäßig zu verzeichnen.
 - c) Der Fernsehrat ist über die Anzahl der eingegangenen gleichgearteten Beschwerden in Kenntnis zu setzen.
 - d) Die Leitbeschwerde wird in anonymisierter Form veröffentlicht. Die weiteren Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführer sind über die Veröffentlichung in Kenntnis zu setzen.
 - e) Verlangt mindestens eine Beschwerdeführerin/ein Beschwerdeführer – unabhängig davon, ob es sich um die/den Verfasser/in der Leitbeschwerde handelt – die Befassung, so ist die Leitbeschwerde nach dem Verfahren gemäß Absatz 5 zunächst im zuständigen Beschwerdeausschuss und anschließend im Fernsehrat zu beraten.
 - f) Nach Abschluss des Verfahrens sind sämtliche Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführer schriftlich oder in Textform über dessen Ausgang zu informieren.
- (9) Der/die Vorsitzende berichtet in jeder Sitzung des Fernsehrates über Anzahl und Inhalt von Beschwerden gemäß Absatz 2 sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die an den Fernsehrat gerichtet sind. Der Bericht wird im Internetauftritt des Fernsehrates veröffentlicht.